

## **A) Antrag auf Änderung der Satzung des Solidarfonds**

Ich beantrage in der Satzung des Solidarfonds unter § 4 Abs. 1 Nr. 7 (bzw. Nr. 8 sofern die schon vorliegende Satzungsänderung erfolgt) hinzuzufügen:

### **7. bzw. 8. „Hilfen während der beruflichen Dienst- und der Ruhestandszeit.“**

Der § 4 Abs. 1 des Solidarfonds hätte bei Annahme des Beschlusses folgende neue Fassungen:

(1) *Die Aufgabengebiete des Solidarfonds sind:*

1. *Hilfen zu Krankheits- und Kurkosten*
2. *Hilfen zu Kosten durch Geburt eines Kindes*
3. *Hilfen zur Berufsausbildung eines Kindes*
4. *Hilfen zu Bestattungskosten*
5. *Hilfen für Pfarrfamilien und kirchliche Mitarbeiter/innen in Osteuropa (Evangelische Partnerhilfe)*
6. *Hilfen beim ersten Dienstantritt*
- [7. Hilfen beim Eintritt in den Ruhestand- vorliegende Satzungsänderung des Vorstandes für den 25.03.2026; siehe Online]*

**(NEU:) 7. bzw. 8. Hilfen während der beruflichen Dienst- und der Ruhestandszeit**

### **Begründung:**

Die Solidarität des Fonds umfasst bisher

- a) direkte finanzielle Hilfen der Mitglieder bei Krankheiten, Kuren, Geburten, Ausbildung eines Kindes (Hilfe wird nicht dem Kind, sondern dem Mitglied gewährt!), bei Dienstantritt und bei Bestattungskosten [ggf. beim Übergang in den Ruhestand] sowie
- b) Hilfen für Nicht-Mitglieder im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst Osteuropas.

**Der Antrag will Hilfen und Unterstützungen der Solidargemeinschaft in den Blick nehmen, die auch bei Angelegenheiten während des Dienstes und nach dem Dienst (Ruhestandszeit) auftreten können.**

### **Wer legt die konkreten Hilfen fest?**

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Solidaritätsfonds bestimmt – wie in allen anderen Fällen von § 4 Abs. 1 der Satzung bisher auch – das Kuratorium nach bestehendem § 4 Abs. 3 (oder neu nach § 6 der „neue“ Verwaltungsrat nach der vorliegenden Satzungsänderung des Vorstandes) konkrete Hilfsmaßnahmen und deren konkrete finanzielle Umsetzung; unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Pfarrvereins.

### **Mögliche Beispiele für Hilfen während des beruflichen Dienstes und der Ruhestandszeit:**

Die Hilfen könnten von Unterstützung durch andere Vereinsmitglieder, durch finanzielle, gruppenspezifische Unterstützung (als mögliche Exempel: betreute Gruppen bei Burnout, Mobbing, im Wartestand oder Planungen von persönlichen „Übergängen“ wie Wechsel aufgrund von veränderten Stellenplänen oder in den Ruhestand etc.) oder durch Beteiligung an Kosten für die Unterstützung von Dritten für die Mitglieder bei (nach-) beruflichen Angelegenheiten bedeuten.

Was konkret letztlich „finanziell“ seitens des Solidaritätsfonds als hilfreich „unterstützungsfähig“ bestimmt wird, legt das Kuratorium nach der Satzung fest.

Der vorliegende Satzungs-Änderungsantrag will den Solidarfonds bewusst auf diese berufständigen Unterstützungsmöglichkeiten während und nach der Dienstzeit – auch aufgrund der aktuellen Veränderungen der Landeskirche und ihrer Struktur- bzw. Personalpolitik – vorbereiten.

Dem Kuratorium des Solidarfonds kann die konkrete, benötigte Ausarbeitung der „Hilfen“ damit vertrauensvoll in die Hände gegeben werden; unter Zustimmung des Vorstands des Pfarrvereins.

**Nach hiesiger Ansicht wird das Thema „Gemeinnützigkeit des Solidarfonds“ durch den Antrag NICHT tangiert. Letztlich wird die Frage der Gemeinnützigkeit erst anhand konkreter „Hilfen“ – wie bisher auch – zu beachten sein.**

## **B) Antrag auf Änderung der Vereinssatzung des Pfarrvereins**

Ich beantrage in der Satzung des Pfarrvereins unter § 1 „Aufgaben“ in der Aufzählung eine neue Ziffer 5 hinzuzufügen:

### **5. die Unterstützung bei arbeits-, dienst-, und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten**

Der § 1 der Vereinssatzung hätte bei Annahme des Antrags folgende neue Fassungen:

„ § 1

*Der "Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V." mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine freie, unabhängige und gemeinnützige Vereinigung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Er gehört dem "Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V." an.*

*Aufgaben des Vereins sind:*

- 1. die Förderung der theologischen Information, der Besinnung und des Gedankenaustauschs unter den Pfarrerinnen und Pfarrern, besonders im Blick auf das eigene Berufsverständnis;*
- 2. die Stärkung der Gemeinschaft unter den Pfarrerinnen, Pfarrern und deren Familien;*
- 3. die Gewährung gegenseitiger Hilfe in persönlichen oder beruflichen Notlagen;*
- 4. die Wahrnehmung der Interessen von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirche und in der Öffentlichkeit.*

**(Neu:) 5. die Unterstützung bei arbeits-, dienst-, und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten**

*Die Ausführung dieser Aufgaben wird durch Richtlinien geregelt, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen."*

### **Begründung:**

Im Blick auf die strukturellen und personalstrategischen Veränderungen in der EKHN erscheint es notwendig, den Pfarrverein noch deutlicher als berufsständige Vertretung der Pfarrpersonen in der EKHN zu positionieren; auch im Blick auf konkrete Unterstützungen bei dienstlichen, arbeits- bzw. dienstrechtlichen als auch disziplinarrechtlichen Angelegenheiten.

Der bestehende Pfarrerausschuss der EKHN („Pfarrvertretung“) ist keine unabhängige, berufsständige Einrichtung, sondern agiert lediglich nach innerkirchlich-gesetzlichen Vorgaben– meist im Verborgenen. Diese „Lücke“, dass sich unsere Mitglieder an uns wenden können, dürfen und sollten, bleibt ein Manko bisheriger berufsständiger Vereinsvertretung.

Hier mal einige inhaltliche Unterstützungsoptionen (**mögliche neue Richtlinien**):

- Sinnvoll wäre ggf. - wie im Pfarrverein Kurhessens - eine finanzielle Unterstützungsbegrenzung für eine juristischer Erst-Rechtsberatung von bis max. 150 € (z.B. innerhalb von 2 Jahren). Der Pfarrverein Kurhessens ruft hier z.B. max. 150 € Unterstützung.
- Alternativ könnte auch erwogen werden, eine Unterstützung für eine "(Sammel-) Rechtsschutzversicherung für Dienstrecht" zu eröffnen bzw. für die Teilnahme an einem Rahmenvertrages mit einer Rechtsschutzversicherung für Dienstrecht, an dem die Mitglieder partizipieren könnten. Hier müssten Angebote, Optionen, Umfang etc. und vor allem Themen wie "Selbstbeteiligung pro Fall" bestimmt werden.
- Generell erscheint es sinnvoll, dass auch eine Begleitung durch ein Mitglied des Pfarrvereins bei dienstlichen Gesprächen auf Wunsch des Vereinsmitgliedes kirchenrechtlich möglich sein sollte (aktuell: nur durch Mitglieder der Pfarrvertretung/Pfarrerausschuss möglich). Hier müsste kirchenpolitisch über die Synode eine entsprechende Gesetzesänderung eingebracht werden.

**Der Antrag will auch im Blick auf konkrete „dienstliche und rechtliche“ Hilfen mögliche Unterstützungsangebote als berufsständiger Verein bzw. als „kirchenpolitische“ Aufgabe für seine Mitglieder (als „Nutzen“) konkretisieren.**